

**Beschluss-
Sammlung
der
Verkehrsministerkonferenz
am 19./20. April 2018
in Nürnberg**

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 -189100 -200, -206, -203
oder -0

Telefax: 030 - 1891 00-218

Internet: www.verkehrsministerkonferenz.de

Beschluss
der Verkehrsministerkonferenz
am 19./20. April 2018
in Nürnberg

Punkt 4.2 der Tagesordnung:

Luftreinhaltepläne

b) Valide NO₂-Messungen als Grundlage für rechtssichere Luftreinhaltepläne

1. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt die Anregung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, dass die Validität von Standorten von Messstellen gemäß den europäischen Vorgaben überprüft werden soll. Die geforderten objektiven Belastungswerte sind entscheidend für die erforderliche Rechtskonformität der Luftreinhaltepläne. Die Verkehrsministerkonferenz bittet, dass die angekündigte Überprüfung in allen betroffenen Ländern nach gleichen Maßstäben durchgeführt wird.
2. Die Verkehrsministerkonferenz weist darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 27. Februar 2018 die Wahrung des auch unionsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit besonders unterstrichen hat. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht Fahrverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge nur in dem Fall für rechtlich zulässig erachtet, in dem ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge sich als die einzige geeignete Maßnahme erweist, den Zeitraum einer Nichteinhaltung der NO₂-Grenzwerte so kurz wie möglich zu halten. An die Aufstellung rechtssicherer Luftreinhaltepläne sind demnach besonders strenge Qualitätsanforderungen geknüpft.
3. Die Verkehrsministerkonferenz weist darauf hin, dass Deutschland bei fortgesetzter Überschreitung der nach europäischem Recht gesetzten Grenzwerte für NO₂ gegebenenfalls im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens verpflichtet sein könnte, Strafzahlungen in Millionenhöhe aus Steuergeldern zu zahlen. Bei einem solchen Verfahren gehen die EU-Behörden davon aus, dass die Einhaltung der europäischen Grenzwerte nach der einschlägigen europäischen Messvorschrift

überwacht wird. Nur so ist die Einhaltung der Luftqualität zwischen verschiedenen europäischen Mitgliedstaaten der Union überhaupt vergleichbar. Aus Sicht der Verkehrsministerkonferenz wäre in keinem Fall angängig, dass Deutschland Strafzahlungen aus Steuermitteln leistet, die möglicherweise zum Teil durch Abweichungen von europäischen Messvorschriften begründet sind. Schon vor diesem Hintergrund ist die durch den Bund angekündigte Überprüfung sinnvoll.

4. Die Verkehrsministerkonferenz hält es für erforderlich, dass die Installation der Messeinrichtungen bundes- und europaweit nach einem einheitlichen Maßstab erfolgt, weil Vergleiche der Messergebnisse und die erforderliche rechtliche Gleichbehandlung der vor Ort Betroffenen andernfalls unmöglich wären. Die Verkehrsministerkonferenz regt an, dass bei der Überprüfung insbesondere Fragen geklärt werden wie
 - a) der vorgeschriebenen räumlichen Repräsentativität der Messungen für ein größeres Gebiet in einer Stadt, nicht nur für einen kleinen Raum in unmittelbarer Nähe der Messstation,
 - b) der zeitlichen Relevanz hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Bevölkerung einer relevanten Belastung ausgesetzt ist,
 - c) der korrekten Platzierung des Messeinlasses der Station,
 - d) der vorgeschriebenen Vermeidung von Messungen im Rückstau vor Kreuzungen,
 - e) die vorgeschriebene Vermeidung von Messungen unterhalb von Hindernissen wie z. B. Bäumen.
5. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das BMVI, den angestoßenen Validierungsprozess wissenschaftlich und administrativ mit dem Ziel einer kurzfristigen Abwicklung und einer länder- und europäübergreifenden Einheitlichkeit in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden in den Ländern zu koordinieren. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das BMVI, bei der Herbstsitzung der Verkehrsministerkonferenz über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Validierung zu berichten.